

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit gemäß § 21a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4, 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt

Der Landkreis Harz hat der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt mit Datum vom 16.09.2024 gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung ist mit Anzeige zum Betreiberwechsel auf die Windpark Reinstedt Repowering GmbH & Co.KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt übergegangen. Es wurde folgende Entscheidung getroffen:

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie i. V. m. Nr. 1.6 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma:

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

vom 17.04.2023, eingegangen am 24.04.2023 (zuletzt ergänzt am 05.03.2024), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt,

2 Windenergieanlagen (WEA)

auf dem Grundstück in Falkenstein / Harz, Reinstedt, ~

Gemarkung: Reinstedt Reinstedt
Flur: 8 8
Flurstücke: 13 15

zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile:

	14	15
Anlagentyp	Vestas V 162	Vestas V 162
Nennleistung	6,2 MW	6,2 MW
Nabenhöhe	169 m	169 m
Rotordurchmesser	162 m	162 m
Gesamthöhe	250 m	250 m
Gemarkung	Reinstedt	Reinstedt
Flur	8	8
Flurstück	13	15
UTM Zone 32 Ost*	665022	665473
UTM Zone 32 Nord*	5738335	5738197

*angegeben als UTM ETRS 89 Zone 32

3. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG u. a. folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung aufgrund § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - die Eingriffsgenehmigung aufgrund § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
4. Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes; § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wurde, wenn die Errichtungs-(Bau-) arbeiten für länger als ein Jahr unterbrochen wurden oder die Anlage nicht innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Abschnitte III und IV dieses Bescheides gebunden.

7. Die Genehmigung ergeht nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen, die sich ergeben aus:
 - der fortlaufenden Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüflingenieur
 - dem Einbau einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Anfallende Kosten der Überwachung, insbesondere Bauüberwachung und Schlussabnahme sind nicht Bestandteil dieser Kostenerhebung.

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, einschließlich der Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. vom

25.11.2024 bis 09.12.2024

beim

Landkreis Harz (als zuständige Genehmigungsbehörde)
Haus II, Umweltamt, Zimmer 453
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Tel.: 03941/5970-5758

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

aus und kann zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind im o.g. Zeitraum über das zentrale UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt auf der Internetseite www.uvp-verbund.de einzusehen. Er kann über folgenden [Link](#) direkt eingesehen werden:

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Halberstadt, den 05.11.2024

gez Sinnecker